

**DER****OTTERS**

**familienfreundliche**gemeinde
**TALER**
*Informationsblatt der Marktgemeinde St. Peter/Ottersbach*
*Ausgabe November 2020 (363)*


### Ortsvorsteher

In der Gemeinderatssitzung vom 22. Oktober 2020 wurden die Ortsvorsteher für diese Periode bestellt. Folgende Ortsvorsteher stehen für sämtliche Anliegen in Ihrem Ortsteil zur Verfügung:

<b>KG St. Peter am Ottersbach</b>		
GR Josef Andreas Schantl	0664/59 23 487	a.schantl81@gmail.com
GR Helmut Glauningner (Ober- und Unterrosenberg)	0664/15 55 951	helmut.glauningner@aon.at
<b>KG Bierbaum am Auersbach</b>		
Matthias Rossmann	0664/45 43 948	office@weinhof-rossmann.at
<b>KG Dietersdorf am Gnasbach</b>		
GR Peter Pucher	0664/42 02 498	peter.pucher53@gmail.com
<b>KG Edla</b>		
Franz Fruhmann	0664/53 41 589	franz.fruhmann.89@gmail.com
<b>KG Entschendorf am Ottersbach</b>		
Dietmar Hieß	0664/13 27 863	hiess.dge@gmx.at
<b>KG Perbersdorf bei St. Peter</b>		
Rainer Thuswohl	0664/44 34 218	summandl@aon.at
<b>KG Wiersdorf</b>		
GR Ingrid Leber	0664/86 08 656	ingrid.r.leber@gmail.com
<b>KG Wittmannsdorf</b>		
GR Elisa Neubauer	0664/63 80 463	elisa.neubauer@gmx.at
Markus Denk (Au und Glauning)	0664/96 06 135	markusdenk06@gmail.com

### Wahlanfechtung Verfassungsgerichtshof

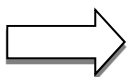
Die Landeswahlbehörde hat bereits am 23. September 2020 festgestellt, dass die eingebrachten Beanstandungen der Bürgerliste BLSTP keinen Einfluss auf das Wahlergebnis hatten. Somit konnte sich der neue Gemeinderat und der Vorstand am 07. Oktober 2020 konstituieren. Nun hat aber die Bürgerliste eine Anfechtung gegen die Entscheidung der Landeswahlbehörde beim Verfassungsgerichtshof eingebracht. Auch diesmal wurden wieder dieselben Beanstandungen vorgebracht. In Zeiten wie diesen (Covid-19, Terroranschläge) sollte der Zusammenhalt und die Gesundheit am Wichtigsten sein, und nicht die Entscheidung der Landeswahlbehörde in Zweifel zu stellen.

### Informationen zur aktuellen Lage zu COVID-19 Verordnung

Die neuen COVID – 19 – Schutzmaßnahmenverordnungen sind mit **3. November 2020** in Kraft getreten und enden voraussichtlich mit **30. November 2020**.

### Abstand & Mund-Nasen-Schutz

An allen öffentlichen Orten ist ein Abstand von mindestens 1 Meter gegenüber Personen einzuhalten, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben. In öffentlichen, geschlossenen Räumen ist der Abstand von mindestens 1 Meter einzuhalten und zudem ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.



## Ausgangsbeschränkung von 20:00 – 6:00 Uhr (vorerst bis inkl. 12.11.2020 in Kraft)

Ausnahmen:

- Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens
- Betreuung, Pflege- und Hilfeleistungen
- Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum
- Berufliche Gründe
- Physische und psychische Gründe (zB Individualsport, Spaziergänge, Gassi gehen)

## Dienstleistungen & Handel

Alle Geschäfte bleiben geöffnet, nur 1 Kundin/Kunde pro 10 m<sup>2</sup>

Körpernahe Dienstleistungen können weiterhin angeboten werden (zB Friseure, Massagen, Kosmetiksalons)

Alle weiteren und laufenden Information zur aktuellen Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung finden Sie auf der Homepage des Sozialministeriums auf [www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)

## Gemeindeamt

Der Parteienverkehr bleibt weiterhin aufrecht. Das Tragen eines Mund- u. Nasenschutzes für Parteien und MitarbeiterInnen ist in der Zeit während des Bürgerkontaktes, ebenso wie die Einhaltung des Mindestabstandes, verpflichtend. Empfohlen wird weiterhin, Anliegen soweit es möglich ist, elektronisch oder telefonisch zu erledigen.

## Kindergärten/Schulen

Unsere Kindergärten und Schulen sind von den Maßnahmen nicht betroffen, der Schul- und Kindergartenbetrieb bleibt vorerst aufrecht. Für die Kindergärten gibt es aktuell ein partielles Betretungsverbot bis einschließlich 30. November 2020. Nähere Informationen erhalten Sie vor Ort in den Schulen und Kindergärten.

## Heizkostenzuschuss

Zwischen **01. Oktober 2020 und 29. Jänner 2021** kann der Heizkostenzuschuss beantragt werden. Bei Nachweis der Voraussetzungen wird ein Zuschuss in Form einer Einmalzahlung für die Heizperiode 2020/21 in Höhe von **€ 120,-** für alle Heizungsanlagen gewährt.

Anspruchsberechtigt sind alle Personen, deren monatliches Haushaltseinkommen (= anrechenbares Gesamteinkommen sämtlicher im Haushalt hauptwohnsitzgemeldeter Personen) die nachfolgend festgelegten Einkommensobergrenzen nicht übersteigt:

Für Ein-Personen Haushalte:	€ 1.286,00
Ehepaare bzw. Haushaltsgemeinschaften	€ 1.929,00
für jedes Familienbeihilfe beziehende im Haushalt lebende Kind	€ 386,00

Grundsätzlich **keinen** Anspruch auf Heizkostenzuschuss haben all jene Personen, die einen Anspruch auf die „Wohnunterstützung“ haben (Hauptmietvertrag).

Sämtliche Einkommensnachweise sind vorzulegen! Wird die Überweisung des Heizkostenzuschusses auf ein Konto gewünscht, dann wird auch der IBAN und BIC benötigt.

Der Heizkostenzuschuss kann im Gemeindeamt während den Amtsstunden beantragt werden.

## Landeskrankenhaus Bad Radkersburg

Im Regionalen **Strukturplan Gesundheit** ist die Zukunft des LKH Bad Radkersburg lediglich bis zum Ende des Jahres 2025 gesichert. Während die LKH's Wagna und Feldbach-Fürstenfeld mit hohem finanziellem Aufwand saniert und ausgebaut werden, gibt es von politischer Seite zur Spitalszukunft in Bad Radkersburg keine konkreten Antworten. Für die Region ist der Weiterbestand des LKH-Standortes unabdingbar. Die Plattform „Lebenswertes Bad Radkersburg“ und zahlreiche Unterstützer bitten Sie, die Petition zu unterstützen. Unterschriftenlisten liegen im Gemeindeamt auf. Weiters kann Online die Petition unter folgenden Link: [openpetition.eu/!sxlxg](https://openpetition.eu/!sxlxg) unterschrieben werden.

